
S 28 KR 856/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung - Krankenhausvergütung - Verlegung - Entlassung aus einem Krankenhaus und Aufnahme in ein anderes Krankenhaus innerhalb von 24 Stunden
Leitsätze	Eine Verlegung im Sinne der Fallpauschalenvereinbarung 2013 (juris: FPVBG 2013) setzt nur voraus, dass ein Versicherter innerhalb von 24 Stunden aus einem Krankenhaus entlassen und in ein anderes Krankenhaus aufgenommen wurde
Normenkette	SGB V § 109 Abs 4 S 3 ; KHG § 17b Abs 2 S 1 ; KHEntgG § 7 Abs 1 S 1 Nr 1 ; KHEntgG § 8 Abs 2 S 1 ; KHEntgG § 9 Abs 1 S 1 Nr 1 ; KHEntgG § 9 Abs 1 S 1 Nr 3 ; FPVBG § 1 Abs 1 S 2 J: 2013; FPVBG § 1 Abs 1 S 3 J: 2013; FPVBG § 1 Abs 1 S 4 J: 2013; FPVBG § 2 J: 2013; FPVBG § 3 Abs 1 S 1 J: 2013; FPVBG § 3 Abs 2 J: 2013

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 KR 856/16
Datum	21.03.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 215/17
Datum	11.04.2019

3. Instanz

Datum	27.10.2020
-------	------------

Â

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. April 2019 und des Sozialgerichts München vom 21. März 2017 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits in allen Rechtszügen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 646,98 Euro festgesetzt.

Ä

G r ü n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten über die Vergütung einer stationären Krankenhausbehandlung.

2

Die Klägerin ist Trägerin eines nach [ÄS 108 SGB V](#) zugelassenen Krankenhauses. Dort wurde die bei der beklagten Krankenkasse (KK) Versicherte M (im Folgenden: Versicherte) in der Zeit vom 20.9.2013 bis 1.10.2013 wegen akuter Diarrhöen nach Antibiotikaeinnahme (ICD-10-GM A04.7 *sonstige bakterielle Darminfektionen, Enterokolitis durch Clostridium difficile*) vollstationär behandelt. Die Versicherte wurde am 1.10.2013 um 12:53 Uhr in gutem Allgemeinzustand in die weitere hausärztliche Betreuung entlassen. Am 2.10.2013 um 10:14 Uhr wurde sie wegen einer psychischen Störung zur stationären Behandlung in ein anderes Klinikum aufgenommen.

3

Die Klägerin stellte der Beklagten für die stationäre Behandlung der Versicherten auf Grundlage der Fallpauschale (*Diagnosis Related Groups 2013 [DRG] G48A (Koloskopie mit zunächst schweren oder schweren CC, komplizierendem Eingriff oder Alter*